

17.1 Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Hinweis: Inhaltliche Änderungen zum Stand vom 12. September sind durch Unterstreichungen und Kursivdruck kenntlich gemacht.

Aktualisierte Fassung - gültig ab: 20. September 2021

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern. Die derzeitige Situation der Pandemie mit dem Rückgang der Inzidenzen und den Lockerungen der Einschränkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ermutigen dazu, zur Mitfeier der Gottesdienste einzuladen.

Die Verfahren zum Treffen der notwendigen Absprachen, die Hygienemaßnahmen, die Empfangsdienste und die Absprachen mit den kommunalen Behörden sind inzwischen zur festen Gewohnheit geworden. Aus diesem Grund wurde das Schutzkonzept überarbeitet und gekürzt. Nicht alle Einschränkungen können schon aufgehoben werden. Die neuesten Veränderungen, die sich aus den staatlichen Vorgaben ergeben, sind eingearbeitet. Weiterhin bleibt es erforderlich, die Gläubigen in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf die jeweils aktuellen Regelungen hinzuweisen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung.

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden.

Grundsätzlich ist **zu beachten:**

- **Abstandsgebot:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

- In **Rheinland-Pfalz** gilt derzeit:
 - Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Auch dabei wird dringend empfohlen, den Abstand von 1,5 m zu wahren.

- Zwischen bis zu 25 Personen, ab Warnstufe 2 bis zu 10 Personen, ab Warnstufe 3 bis zu 5 Personen verschiedener Hausstände ist das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit aufgehoben. Genesene und geimpfte Personen (Nachweis erforderlich) zählen nicht mit. Das bedeutet, dass Familien und ihren Angehörigen bei der Feier der Gottesdienste mehrere Bänke als Block zur Verfügung gestellt werden können. Nach diesen Bänken bleibt eine Bank als Abstand zur nächsten Gruppe frei.

- Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, den §3 (4) der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz anzuwenden:
Nehmen am Gottesdienst höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen oder aktuell getestet sind. Diese Erfassung kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (entsprechende App auf dem Smartphone) geschehen, dann allerdings nur visuell. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft, genesen oder getestet ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt. Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunisierten Personen ist nicht zulässig!
Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, entfällt das Abstandsgebot.

- Im **Saarland** gilt derzeit: Zwischen Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) ist das Abstandsgebot innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben.

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden.

Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandgebotes sind hier zu finden: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>.

- **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.
- Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.
- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>.
- Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.
- Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen, um das Einhalten des Abstandsgebotes zu ermöglichen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.
- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>.

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher.

Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,
- in **Rheinland-Pfalz** ist das Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung verpflichtend: Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des**

Datenschutzes verpflichtet werden. Vorlage **Verpflichtung** auf das Datengeheimnis:
<https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>.

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter:
<https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>.

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.
- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.
- **Kontaktnachverfolgung**
 - **Rheinland-Pfalz:**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden. Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen beim Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein.

Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>.
 - **Saarland:**

Eine Liste der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht geführt. Wo aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und der zu erwartenden Anzahl an Mitfeiernden ein Anmeldeverfahren notwendig ist, darf auf dieser Liste lediglich der Name der Personen notiert sein. Dennoch freie Plätze werden auch ohne vorherige Anmeldung vor dem Gottesdienst noch vergeben. Diese Personen werden auf der Liste nicht ergänzt. Die Liste wird nach dem Gottesdienst vernichtet.
- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**
 - **Rheinland-Pfalz:**

In geschlossenen Räumen ist diese verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt diese Pflicht am festen Platz.

Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, den §3 (4) der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz anzuwenden:

Nehmen an Gottesdiensten höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen oder aktuell getestet sind. Diese Erfassung kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (entsprechende App auf dem Smartphone) geschehen, dann allerdings nur visuell. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft, genesen oder getestet ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt.

Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunisierten Personen ist nicht zulässig! Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, entfällt die Maskenpflicht.

- **Saarland:**

Diese Pflicht entfällt am festen Platz. Beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Kommuniongang, sowie immer dann, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, muss weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantarin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten.

Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht dem/der Liturgen/in.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde **nicht** bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin/den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich.
Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur *Salbung* desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (außerordentliche Firmspender) spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen“ durch die Firmbewerberinnen und -bewerber entfällt.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom

Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf weiteres.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin/dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten: <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein. Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.
- **Musik im Gottesdienst:**
 - **Rheinland-Pfalz:**
Gemeindegang ist erlaubt. Dieser soll auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb wird empfohlen, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

- **Saarland: Gemeindegesang ist erlaubt.** Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen und Kantoren, durch einen Chor und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst gibt es unter diesem Link: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

- Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V.). Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.
- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.
- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet. Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.
- Die Küster und Küsterinnen, mit Mund-Nasen-Bedeckung ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.
- **Austeilung der Kommunion:**
 - Wer die Kommunion reicht, zieht die Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise den Gläubigen gereicht. Weitere Schutzmaßnahmen (Zange, Tellerchen, Schutzwand) sind nicht erforderlich. Bei allen notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.
 - Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
 - Kinder die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:
 - **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.
 - **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu es ist erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>

- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.
- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes: <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>.